

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von David Galeuchet (Grüne, Bülach),
Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon),
Theres Agosti Monn (SP, Turbenthal) und
Beat Monhart (EVP, Gossau)

betreffend Ökologischer Ausgleich im Siedlungsraum

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 210b (neu)¹ :

Marginalie: Ökologischer Ausgleich im Siedlungsraum

1 Zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum erlassen die Gemeinden für gemeindeeigene Grundstücke sowie für Grundstücke mit mehr als 1'000 m² Fläche Vorschriften für einen ökologischen Ausgleich.

2 Die ökologische Ausgleichsflächen

a. umfassen mindestens 17% der durch Neu- oder wesentliche Umbauten beanspruchten Fläche

b. sind auf eine langfristige hohe ökologische Qualität, welche der Standort ermöglicht, auszurichten.

3 Bereits bestehende ökologisch wertvolle Flächen können angerechnet werden.

4 Die Vorschriften berücksichtigen die Verhältnismässigkeit, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der technischen Umsetzbarkeit.

David Galeuchet
Andreas Hasler
Theres Agosti Monn
Beat Monhart

Begründung:

Im Siedlungsgebiet ist die Artenvielfalt oft höher als im Kulturland. So leben im Siedlungsgebiet insbesondere viele Kleintiere wie Wildbienen, Schmetterlinge, Eidechsen, Fledermäuse oder Singvögel und zudem eine Vielzahl von einheimischen Blütenpflanzen und Bäumen.

Auch im Siedlungsgebiet ist die Biodiversität gefährdet, insbesondere durch Überbauung von ökologisch wertvollen Flächen. Der Druck auf die Biodiversität im Siedlungsraum wird aufgrund der anzustrebenden weiteren Verdichtung weiter zunehmen. Die Vernetzung und die ökologische Infrastruktur hingegen werden abnehmen. Deshalb ist es wichtig, dass auf den verbleibenden Flächen möglichst viele ökologische Ausgleichsflächen von hoher Qualität entstehen und fortbestehen. Kernzonen sollen von den Vorschriften ausgenommen werden können. Bei öffentlichen Grundstücken soll es möglich sein, den ökologischen Ausgleich zwischen den Parzellen auszubalancieren. Doppelnutzungen der ökologischen Ausgleichsflächen sind statthaft. So können beispielsweise Spielplätze, Parkplätze etc. in hoher ökologischer Qualität angerechnet werden. Obwohl das NHG schon seit 30 Jahren den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet verlangt, ist wenig geschehen. Eine Ursache dafür ist, dass Grundlagen für entsprechende Vorschriften im kantonalen Baurecht bislang fehlten.

¹ Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 395/2019 schlägt mit § 210a (neu) einen neuen Artikel zum Thema ökologischer Ausgleich ausserhalb der Bauzonen vor. Vorliegender Vorstoss fordert einen ökologischen Ausgleich auch innerhalb der Bauzonen und sollte deshalb systematisch daran anschliessen; deshalb wird hier ein § 210b (neu) vorgeschlagen.